

An die Schriftführerin
des Rates der Stadt Duisburg
Frau Reichelt

Antrag: Änderungsantrag der JUDU-Fraktion zu DS 25- 0684 hier: § 11 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung)

Der Rat der Stadt möge beschließen:

1. Der Oberbürgermeister wird gebeten, den neu zu beschließenden Absatz 2 des § 11 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) wie folgt zu ändern:

(2) Es besteht die Verpflichtung, für die gesamte Dauer des Ausführens von Hunden ständig mindestens einen unbenutzten Beutel zur Entsorgung von Hundekot (Hundekotbeutel) mit sich zu führen.

2. Darüber hinaus wird der Oberbürgermeister gebeten, die sprachliche Gestaltung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg zu überprüfen und dahingehend zu überarbeiten, dass der Verordnungstext in sich sprachlich einheitlich ist. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob geschlechtergerechte Sprache verwendet wird oder nicht. Eine durchgängige und konsistente Terminologie ist sicherzustellen.

Begründung:

Die bisherige Formulierung des Absatzes 2 in der Beschlussvorlage ist zu unpräzise und bietet zu viel Interpretationsspielraum. Die Vorgabe, dass „eine ausreichende Anzahl geeigneter Hundekotbeutel oder ein anderes geeignetes Behältnis“ mitzuführen sei, lässt offen, was genau als „ausreichend“ gilt. In der Ausschusssitzung wurde durch den Beigeordneten Rüscher beispielsweise ausgeführt, ein Beutel pro Hund sei ausreichend – dies verkennet jedoch, dass ein bereits benutzter Beutel danach nicht mehr als „vorzeigbar“ gelten kann. Wer beispielsweise nur einen Beutel mitführt und diesen benutzt, hat im Anschluss faktisch keinen mehr dabei – was der ursprünglichen Absicht der Regelung widerspricht.

Zudem ist der Begriff „geeignetes Behältnis“ zu vage. Ob damit etwa auch eine wiederverschließbare Dose gemeint sein kann, ist unklar und führt zu Unsicherheit sowohl bei den Hundehalterinnen und Hundehaltern als auch bei den Vollzugskräften.

Auch die Formulierung, dass die Beutel auf Verlangen „sonstigen Berechtigten“ vorzuzeigen seien, ist in dieser allgemeinen Form nicht rechtsklar.



Unabhängig davon, ob man die gegenständliche Regelung inhaltlich für sinnvoll hält oder nicht, ist die Junges Duisburg-Fraktion der Auffassung, dass eine unkonkrete und missverständliche Vorschrift in einer ordnungsbehördlichen Verordnung keinen Platz haben sollte. Gerade hier ist eine präzise und vollzugstaugliche Formulierung erforderlich.

Wir schlagen daher eine klarere und praktikablere Regelung vor, die sich auf das Mitführen von mindestens einem unbenutzten Hundekotbeutel bezieht.

In den Absätzen 4 und 5 des § 11 wird – im Gegensatz zum restlichen Verordnungstext – geschlechtergerechte Sprache mit Gendersternchen („Katzenhalter*innen“) verwendet. Der übrige Teil der Verordnung verzichtet hingegen vollständig auf diese Schreibweise und nutzt entweder das generische Maskulinum oder neutrale Begriffe wie „Hundeführende“. Diese Inkonsistenz wirkt unprofessionell.

Unabhängig davon, ob geschlechtergerechte Sprache in einer ordnungsbehördlichen Verordnung grundsätzlich eingesetzt werden sollte, ist eine durchgängige und konsistente Terminologie erforderlich. Eine rechtliche Vorschrift muss sprachlich eindeutig und vollzugstauglich sein. Wir schlagen daher vor, die Verordnung sprachlich zu vereinheitlichen – ohne dabei inhaltlich eine bestimmte Schreibweise vorzuschreiben.

gez. Frederik Engeln
Vorsitzender der Junges Duisburg-Fraktion
im Rat der Stadt Duisburg